

SELBSTERKLÄRUNG 2022 / 2023 FÜR DIE FESTSETZUNG DES ELTERNBEITRAGES FÜR

- Krippe St. Stephanus 1, Wittingen - Schützenstraße
- Krippe St. Stephanus 2, Wittingen - Spittastraße
- Krippe St. Katharinen 2, Knesebeck - Kirchstraße

<u>I. Angaben über die Eltern,</u>			
auf deren Veranlassung das Kind die Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt:			
<u>1. Persönliche Daten:</u>		Antragsteller	Ehegatte/Partner
Name
Vorname
Anschrift (PLZ, Ort, Straße)
<u>2. Persönliche Daten der Kinder:</u>		1. Kind	2. Kind
Name
Vorname
geboren am
<u>3. Gesamtzahl der Kinder im Haushalt:</u>		

II. Selbsterklärung für die Elternbeitragsfestsetzung

Elternbeitragsstaffel				
Zutreffendes ankreuzen	Bereinigtes Bruttoeinkommen (siehe Merkblatt)	Elternbeitrag ($\frac{1}{12}$ des Jahresbeitrages)		
		halbtags 4 Stunden	$\frac{3}{4}$ -tags 6 Stunden <small>08.00 - 14.00 Uhr</small>	ganztags 8 Stunden <small>08.00 - 16.00 Uhr</small>
<input type="checkbox"/>	bis 26.000,00 Euro	130,00 €	195,00 €	260,00 €
<input type="checkbox"/>	über 26.000 Euro bis 31.000,00 Euro	145,00 €	217,50 €	290,00 €
<input type="checkbox"/>	über 31.000,00 Euro bis 36.000,00 Euro	157,00 €	235,50 €	314,00 €
<input type="checkbox"/>	über 36.000,00 Euro bis 41.000,00 Euro	170,00 €	255,00 €	340,00 €
<input type="checkbox"/>	über 41.000,00 Euro bis 46.000,00 Euro	180,00 €	270,00 €	360,00 €
<input type="checkbox"/>	über 46.000,00 Euro bis 51.000,00 Euro	197,00 €	295,50 €	394,00 €
<input type="checkbox"/>	über 51.000,00 Euro bis 56.000,00 Euro	208,00 €	312,00 €	416,00 €
<input type="checkbox"/>	über 56.000,00 Euro bis 61.000,00 Euro	222,00 €	333,00 €	444,00 €
<input type="checkbox"/>	über 61.000,00 Euro	234,00 €	351,00 €	468,00 €

Für die Nutzung der Kindertagesstätten haben die Eltern gemäß § 22 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) Elternbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht entsteht mit der Inanspruchnahme eines Kindertagesbetreuungsangebotes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet. Für Kinder ist die Nutzung der Kindertagesstätten ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zu einer täglichen Betreuungszeit von 8 Stunden einschließlich Früh- und Spätdiensten gemäß § 22 Abs. 2 NKiTaG beitragsfrei.

Zusätzlich benötigte Sonderöffnungszeiten (Frühdienst / Mittagsdienst / Spätdienst) in der Kinderkrippe sowie bei einer Betreuung von mehr als 8 Stunden täglich im Kindergarten, werden für einen Monat mit je 20,00 Euro je halbe Stunde in Rechnung gestellt.

Für Geschwisterkinder, die zeitgleich eine Kinderkrippe im Stadtgebiet Wittingen besuchen, wird der Beitrag für ein Kind automatisch um 50% reduziert.

Die Kosten für Frühstück und Mittagessen werden gesondert geltend gemacht bzw. abgerechnet. Dabei ist die Teilnahme am Mittagessen bei der Inanspruchnahme einer Dreivierteltags- oder Ganztagsbetreuung verpflichtend. Auch eventuelle Kosten für besondere Veranstaltungen werden gesondert geltend gemacht.

Der Elternbeitrag wird für ein Kindergartenjahr oder - wenn die Beitragspflicht während des Kindergartenjahres entsteht - für den Rest des Kindergartenjahres durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Beitrag wird jeweils am 1. eines Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages (Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07.) fällig. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder eine Überweisung (Selbsteinzahlung) unter der Angabe der hierfür erforderlichen Daten. Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich auch während der Schließzeiten der Kindertagesstätten oder der Abwesenheit (z.B. Krankheit, Urlaub) des Kindes.

Die **Selbsterklärung mit Nachweisen** ist zu Beginn jeden Kita-Jahres bis 30.06. oder **spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn** des Kindes **bei der Stadt Wittingen einzureichen**. Kann der Beitrag aufgrund fehlender Belege oder unvollständiger Angaben nicht ermittelt werden, wird der Höchstbeitrag erhoben.

Grundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge bildet das aktuelle steuerpflichtige Jahresbruttoeinkommen der bzw. des Sorgeberechtigten oder der in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Elternteile. Die Einstufung gilt pro Haushalt, in dem das zu betreuende Kind lebt. Ein Abzug der Werbungskosten erfolgt pauschal gem. § 9a Satz 1 Nr. 1a EStG. Ein Kinderfreibetrag in Höhe von 3.000 € je Kind wird bei der Ermittlung des Einkommens berücksichtigt. Negative Einkünfte (Verluste) bleiben unberücksichtigt. Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommenschätzung oder den privaten Entnahmen auszugehen, für die die entsprechenden Unterlagen vorzulegen sind. Nachweisbare Unterhaltszahlungen werden berücksichtigt. Bei der Selbsterklärung mit Einstufung in die höchste Beitragsstufe brauchen Einkommensnachweise **nicht** vorgelegt werden.

Als Grundlage gelten die aktuellen Einkommenssteuerbescheide oder aktuelle Einkommensnachweise (Lohnsteuerbescheinigung, Elterngeldbescheid, Lohnabrechnungen, etc.).

Eigene Berechnung:

Bruttoarbeitslohn der Familie gem. Einkommensteuerbescheid

(Gesamtbetrag der Einkünfte):

./. Werbungskosten (1.200,-€):

./. Kinderfreibetrag (3.000,-€ je Kind):

= bereinigtes Bruttoeinkommen:

Elternbeitrag gemäß Staffel:

Die Stadt Wittingen behält sich vor, die Richtigkeit der Angaben im Laufe des Kindergartenjahres zu überprüfen. Sollte nach schriftlicher Aufforderung keine Mitwirkung der Sorgeberechtigten stattfinden, erfolgt die Einstufung in die Höchststufe der Beitragsstaffel.

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Prüfung der Unterlagen, die Festsetzung des Elternbeitrages und die Zahlungsabwicklung durch die Stadt Wittingen vorgenommen wird. Ich bin/ Wir sind damit einverstanden, dass die zur Ermittlung des Elternbeitrages erforderlichen Daten unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes von der Stadt Wittingen sowie vom Betriebsträger erfasst, gespeichert und bearbeitet werden.

Ich/ Wir versichere/n, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind. Ich weiß/wir wissen, dass ich/wir wegen wesentlich falscher oder unvollständiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann/können (§ 263 Strafgesetzbuch - Betrug) und zu Unrecht erlangte Betragsnachlässe erstatten muss.

Mir/Uns ist bekannt, dass Veränderungen der familiären Verhältnisse, aber auch der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch oder den Elternbeitrag des betreuten Kindes haben, unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Wittingen unter Beifügung entsprechender Nachweise mitzuteilen sind.

....., den.....

.....
(Eigenhändige Unterschrift der Beitragspflichtigen)

Hinweis:

*Die Bezieher niedriger Einkommen haben die Möglichkeit, dass der Elternbeitrag ganz oder teilweise im Wege der **wirtschaftlichen Jugendhilfe** vom Landkreis Gifhorn übernommen wird. Die Anträge dazu finden Sie auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn oder in Papierform bei der Stadt Wittingen.*

Die Anträge sind zu richten an: Landkreis Gifhorn, Fachbereich Jugend, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn.

